

## Basels erstes Reformationsmandat

Autor(en): Karl Gauss  
Quelle: Basler Jahrbuch  
Jahr: 1930

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/00a7c852-a4c8-4e96-95b5-5018886e7a3d>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

## Basels erstes Reformationsmandat.

Von Karl Gauß.

---

In der Disputation mit Johannes Eck von Ingolstadt zu Leipzig (vom 27. Juni bis 16. Juli 1519) kam Luther zur Klarheit, daß im göttlichen Worte allein der Christenheit die göttliche Autorität gegeben sei. In Basel, wo die Schriften Luthers rasch nachgedruckt und fleißig gelesen wurden, von wo aus sie auch in Zürich, Bern und andere Orte der Eidgenossenschaft, ja in fremde Länder Eingang fanden, wo der Münsterprediger Wolfgang Fabritius Capito, ganz erfüllt von Luthers Geist, predigte, wo der Barsüßer Mönch Johannes Lütthart vor großer Zuhörerschaft Luthers Auslegung der zehn Gebote vortrug, wo der grundgelehrte vielbeschäftigte Sebastian Münster alle andere Arbeit beiseite legte, um dieselbe Schrift Luthers ins Deutsche zu übersetzen,<sup>1)</sup> in diesem Basel blieb auch das Ergebnis der Leipziger Disputation nicht unbekannt. Schon anfangs 1520 wurde über die Alleingültigkeit der Schrift lebhaft verhandelt. Melancthons „Ermahnung zum Studium der Paulinischen Lehre“ wurde von Adam Petri gedruckt.<sup>2)</sup> Was Wunder, wenn von altgläubiger Seite sich Widerspruch erhob. In öffentlichen Predigten wurde gewarnt, denen zu glauben, welche sagen, die Summe des christlichen Glaubens sei im Evangelium und in Paulus enthalten, und ein Minorit verstieg sich in einer Predigt zu der Behauptung, Scotus habe der Sache Christi mehr genützt als selbst Paulus, und wenn etwas Rechtes gedruckt werde, so sei es aus Scotus gestohlen.<sup>3)</sup>

Bereits wurden auch verschiedene Reformbegehren laut. An der Tagsatzung zu Glarus vom 9. Januar 1520 wurde die Frage der Kurtisanen verhandelt. Der Basler Bote hatte den Auftrag, der Kurtisanen halb, „durch dy einer Eytgnoschafft vyl überlasts beschicht“, daran zu sein, daß mit dem päpstlichen Legaten geredet werde, „wy unnd was gestalt solchs by bebstlicher heyligkeit abzustellen wer“.⁴) Der Legat Pucci erklärte, daß die Kurtisanen, welche in der Eidgenossenschaft Pfründen übernahmen, aus der Eidgenossenschaft stammten, und riet, wenn Ausländer sich zeigten, sie gefangen zu nehmen und an Leib und Gut zu strafen.⁵) Da Pucci in der nächsten Zeit nach Rom verreiste, konnte die Frage erst am 2. Oktober in Luzern weiter verfolgt werden. Die Tagsatzung wünschte gründliche Remedur. Pucci riet ihnen, wenn sie auch keine Kurtisanen aus der Eidgenossenschaft zulassen wollten, so möchten sie es dem Papste schreiben oder ihm anzubringen empfehlen; er hoffe, der Papst werde auch das abstellen.⁶) Als Basel später am 16. Februar 1524 auf dem Tage von Luzern sich wieder über die Kurtisanen beklagte, die von Rom mit ihren Bullen kämen, entdeckten die Eidgenossen ihren Brauch: „wann söllich curtisanen koment, so söll man ihnen die bullen an den halsz henncken unnd si investigieren under einem locken wasser.“⁷)

Basel hatte aber noch andere Wünsche. Es beauftragte seinen Boten am 5. Februar 1520, mit dem Legaten zu reden, „das man zu wegen brecht, das hinfur wir die lutprierster in unsern pfarrenn selb zu setzen hettemn.“⁸) Es ist kaum nötig, auf die Wichtigkeit dieser Forderung noch besonders hinzuweisen. Weiterhin beanspruchte Basel am 2. Oktober 1520 für sich das Recht, sämtliche in den Papstmonat fallenden Pfründen selbst zu besetzen. Der päpstliche Gesandte machte zwar damals den Vorbehalt, daß, wenn keine andern Anwärter vorhanden seien und Priester um eine Pfründe bäten, die geschickt wären, der Papst offene

Hand haben sollte.<sup>9)</sup> Basel setzte jedoch gegen den Protest des Domkapitels seinen Willen durch.<sup>10)</sup>

Auch in anderer Weise griff Basel damals in die bisherigen Rechte der Kirche ein. Am 17. März 1519 nötigte der Rat von Basel dem ehemaligen Prior von Schöntal, Philipp Stier, den Verzicht auf das Recht ab, nur vor geistliches Gericht gestellt zu werden.<sup>11)</sup> In gleicher Richtung weist ein anderer Fall. Der Schaffner von Schöntal, Hanns Voesy, war mit Heiltum der Maria, etlichem Geld, Rödeln und Schriften unter dem Scheine, für das Kloster kollektieren zu wollen, auf einem Klosterroß weggeritten, hatte an etlichen Orten unehrbarlich mit Frauen sich aufgehalten und nach einer Fahrt nach Rom in Uri auf eine Pfarrei sich gesetzt. Basel verlangte von Uri die Auslieferung des ungetreuen Haushalters, um ihn vor Gericht stellen zu können. Uri verweigerte sie, da es sich um eine geistliche Person handle, sofern nicht der Bischof von Konstanz seine Einwilligung gebe. Basel wandte sich deshalb an Bischof Hugo von Landenberg.<sup>12)</sup> Noch weiter ging der Rat, als er am 12. Juni 1522 dem ehemaligen Viceregens des Klosters Schöntal, Pater Augustinus, das eidliche Versprechen abnahm, seine Konkubine zu entlassen, das Kloster nicht mehr zu betreten, nicht mehr Messe zu lesen ohne Erlaubnis des Rates und der Pfleger des Klosters.<sup>13)</sup>

Ein weiterer Punkt war der Ablasshandel. Im Februar 1519 kam ein Bote Samsons, des Guardians der Barfüßer zu St. Angelo in Mailand und Ablasskommissars, der damals im Aargau sich aufhielt, nach Basel und wünschte, seinen Handel auch im Gebiet Basels zu betreiben. Er wurde bewirtet, erhielt aber abschlägigen Bescheid. Nachdem schon am 1. März an der Tagsatzung zu Zürich die Vermutung ausgesprochen worden war, daß Samson gar nicht im Auftrage des Papstes sein Werk treibe, der Papst vielmehr „darwider“ sei, kam die Frage des Ablasses am 14. März an der Tagsatzung zu Zürich wieder zur Sprache.<sup>14)</sup> Der Bote

von Basel hatte zu berichten, man habe in Basel vernommen, „was derselb herr des ablaß halb angesonnen unnd in unnsern emptern ze handeln unnderstanden hatt; daruff wir usz vile des ablas, den wir ettliche jare vergangen by unns gehept, vuch andern gutten ursachen dem herren commissarien geschriben und den yezigen begerten applas by unns ze legen abkündt unnd furgewisen.“<sup>15)</sup> Man wird wohl bei den „andern gutten ursachen“ an die Gedanken denken müssen, wie sie in den 95 Thesen und andern in Basel gedruckten Schriften Luthers niedergelegt waren. Basel wandte sich von sich aus an den Papst und erhielt ein päpstliches Breve, das mitteilte, „was grunds oder gloubens uff den ablas vnd die Romfahrt durch den Obseruanten Barfüßer ordenns in unnsrer Eidtgnoschafft uszgekünt, zu setzen sye.“<sup>16)</sup> An der Tagsatzung zu Baden vom 5. Juli wurde Basel aufgefordert, eine Abschrift des Breves auf den Tag zu Einsiedeln vorzulegen. Da aber Basel an dieser Tagung nicht vertreten und unterdessen Samson nach Italien gefahren war und „mit im ein fürtrefflichen schatz gälts, den er den armen lüten aberlogen“ geführt hatte, wie Bullinger sich ausdrückt, wurde der Ablaßhandel nicht mehr berührt.<sup>17)</sup>

Wichtiger war noch ein anderes. An der Tagsatzung zu Baden vom 22. Oktober 1520 hielt der päpstliche Gesandte Pucci Vortrag und verlas einen Brief des beim Kaiser weilenden Legaten Meander, nach welchem der Kaiser geboten hatte, alle Bücher und Schriften des boshaften Bruders Martin Luther zu verbrennen, und bei hoher Buße verboten hatte, sie zu drucken oder zu lesen, zu kaufen oder zu verkaufen. Pucci bat ernstlich im Namen des Papstes, in Zukunft darnach zu handeln. Basel kümmerte sich jedoch um das Verbot des Kaisers nicht. Der Rat beschloß: „drucks unnd kouffs, wer do well.“ Er ließ sich auch durch das Wormser Edikt vom 8. Mai, das am 26. Mai auch von Kardinal Schinner unterzeichnet worden war und das die Forderungen

des Kaisers oder des päpstlichen Gesandten Aleanders feierlich wiederholte, in seinem Verhalten nicht irre machen. Denn auch in den folgenden Jahren verließen in vermehrtem Maße Lutherschriften die Basler Pressen.<sup>18)</sup>

Auf den Fastenbruch in Zürich im Frühjahr 1522 folgte in Basel am Palmsonntag der Spanferkelschmaus im Rhybedtschlosse, der für die Sache Luthers, wie Glarean an Zwingli schrieb, eine starke Belastung bedeutete. Schon am 29. April berieten Bischof und Domkapitel darüber, wie die sowohl bei geistlichen als weltlichen Bürgern und Studenten eingerissene, kirchlich gebotswidrige „Fresserei“ abgestellt und bestraft werden könnte. Da aber die kirchlichen Spitzen und der Rat in ihrer Auffassung sich diametral<sup>19)</sup> gegenüberstanden, konnte der Rat vorerst zu einem Einschreiten nicht bewogen werden.

Nun aber fing der Pfarrer von St. Alban, Wilhelm Reublin, an, aus dem alten und neuen Testament zu predigen, wie dergleichen in Basel vorher nie gehört worden war, so daß das Volk ihm in Haufen zuströmte. In den Pfingsttagen begann der Barfüßer Johannes Lüthart die Bergpredigt auszulegen und sie mit dem ihm eigenen Eifer seinen Zuhörern als die rechte Richtschnur für Glauben und Leben vor Augen zu stellen.<sup>20)</sup> Der Bischof berief sämtliche Predikanten in seinen Hof und eröffnete ihnen, daß er nicht gewillt sei, ihnen zu gestatten, die Autorität der Kirche und ihre Beschlüsse zu mißachten. Sie sollten nicht also jüdisch aufrührerisch predigen, sondern an den Text der heiligen Evangelien und die Lehre der approbierten Doktoren sich halten und das Volk zu treuer Beobachtung der kirchlichen Vorschriften wie Fasten, Beichten anhalten.

Zur gleichen Zeit verlangten Bischof und Domkapitel vom Räte die Erlaubnis, gegen einen solchen Reher wie Reublin, der gegen christliche Kirchenbräuche und Gottesdienst schreie, vorzugehen. Allein nun erhob sich die Gemeinde. Sie versammelte sich in der Barfüßerkirche, um vom Räte

Schutz für den angegriffenen Pfarrer zu verlangen, in der Meinung, daß das, was Reublin verkündige, „einmal die luttre warheit“ sei. Die Versammlung ging erst auseinander, nachdem eine Abordnung des Rates versprochen hatte, Reublin seiner Gemeinde zu lassen. Der Bischof und die Regenten der Universität bestürmten nun den Rat mit ihren Bitten, gegen die Neuerer vorzugehen, und vermochten den Rat dazu, daß er mit ihnen in Beratung eintrat. Es kam zu einer Vereinbarung zwischen dem Bischof, dem Rat und der Universität. Mit Zustimmung des Rates erließ der Bischof ein Mandat an alle Predikanten, geistliche und weltliche Priester, in welchem er das wiederholte, was er ihnen bereits mündlich mitgeteilt hatte.<sup>21)</sup> Der Rat aber befahl dem Volke, weder auf der Straße noch in den Trinkstuben über das Fleisshessen oder das Evangelium zu verhandeln.

Das Mandat des Bischofs wurde dem Leutpriester am Spital, dem Ratsherrnsohn Wolfgang Wissenburg, durch den bischöflichen Vikar persönlich überantwortet. Wissenburg nahm es mit Dank an, trug es jedoch vor den Rat, wobei er, wie der Koadjutor vermutungsweise ausspricht, den Bischof verunglimpfte. Als evangelischer Prediger hörte Wissenburg aus dem Mandat weniger die Erlaubnis heraus, die heiligen Evangelien, darauf unser christlicher Glaube, darin wir geboren, leben, sterben und selig werden müssen, gegründet ist, zu verkünden, als vielmehr die Warnung, aus eigener Vermessenheit zu lehren und an neue unangenehme Lehrer sich zu halten, und die Forderung, sich an die alten heiligen Lehrer der christlichen Kirche und die Beschlüsse der gemeinen Konzilien zu halten. Darum beklagte er sich beim Rate, wenn er dem Mandate geleben solle, könne er das Evangelium nicht recht auslegen. Er vermochte den Rat dazu, daß dieser zum bischöflichen Vikar schickte und ihm sagen ließ, er solle Wissenburg nicht strafen, sondern ihn predigen lassen. Wenn er Unrecht tue oder predige, so werde

der Rat selbst gegen ihn einschreiten. Der Bischof sprach über das Verhalten des Rats sein Befremden aus.<sup>22)</sup>

Die Mehrzahl der Prediger erzeigte sich gehorsam, die ungehorsamen wurden bestraft. Wilhelm Reublin kümmerte sich nicht um das Mandat des Bischofs. Am Fronleichnamstage trug er statt der Reliquien die Bibel vor sich her und erklärte: „das ist das rechte Heiltum, das Andere sind Totenbeine“, und griff die Priester in seinen Predigten aufs heftigste an. Reublin mußte wegen Ungehorsam gegen das Mandat noch vor Ende Juni die Stadt verlassen.

In Zürich trieb in dieser Zeit die Frage des Schriftprinzips dem endgültigen Abschluß zu. Ein Gespräch Zwinglis mit den Lesemeistern der drei Orden am 21. Juni endete mit der Eröffnung an die Mönche, daß sie in Zukunft das heilige Evangelium, den heiligen Paulus und die Propheten predigen, dagegen den Scotus und Thomas liegen lassen sollten. Bald darauf, am 19. August, versammelte sich das Zürcher Kapitel in Rapperswil und beschloß einhellig, allein zu predigen, was sie mit Gottes Wort darzutun sich getrauten. Zwingli selbst aber legte in seinem Apologeticus Archeteles das Schriftprinzip grundsätzlich und erschöpfend dar. Als gegen Ende des Jahres im Detenbacher Kloster ein Streit ausbrach, da verfügte der Rat, daß weder Laienpriester noch Ordensherren nichts predigen sollten, als was sie mit dem heiligen Mund Gottes und dem Evangelium beschirmen mögen.<sup>23)</sup> Am 29. Januar aber wurde durch den Abschied der ersten Disputation das Schriftprinzip zum Gesetz für die nun selbständig werdende Zürcher Kirche erhoben. Nach ihm sollten die Prediger „anders nüt fürnehmen noch predigen, dann was sy mit dem heiligen evangelion unnd iust rechter göttlicher geschriff beweren mögen.“

Wie aber stand es mit Basel? Das bischöfliche Mandat hatte im Grunde gar nichts geändert. Reublin hatte zwar die Stadt verlassen, allein Wissenburg predigte nun am Spital das Evangelium und brachte die Gemeinde noch viel

feſter an ſich als Reublin. Auch Lũthart ſetzte ſeine Predigt ruhig fort. Sein Guardian Pellikan beſuchte alle ſeine Predigten, um zu hören, was und wie er predige, und um für ihn einzutreten oder gegen ihn einzuschreiten. Er vernahm aber nichts aus ſeinem Munde, was ſeines Wiſſens nicht von den Vätern gemäß der Schrift früher auch ſchon geſagt worden wäre, außer daß der Barfüßer zuzeiten heftiger gegen die Laſter auftrat, als vielen gefiel. Am Feſte Allerheiligen und nachher einige Male predigte er über die Mißbräuche im Heiligenkult, wobei er vieles vorbrachte, was zwar wahr war, aber alle Kirchenschaffner gegen ihn aufbrachte, und nachfolgend über den wahren Gottesdienſt und die Verehrung der Heiligen. Einige Tage nachher wurden Lũthart und Pellikan vor das Domkapitel gerufen. Es wurde ihnen vorgeworfen, daß ſie das biſchöfliche Mandat nicht beobachtet hätten; denn Lũthart hätte Neues und Verderbliches gepredigt, hätte das Volk zu Prieſtermord und Aufruhr aufgefordert und bete zu Anfang der Predigt nicht das Ave Maria. Die beiden Angeklagten verteidigten ſich: mit dem Ave Maria ſei zugleich das Vater unſer, das Gebet des Herrn, gebetet, nichts gegen den Glauben und die heilige Schrift gepredigt worden. Die Anklage auf Prieſtermord ſei falſch und boſhaft erfunden. Sie beriefen ſich auf ihre Zuhörer und das Zeugnis rechtschaffener Männer, da nichts im Verborgenen geredet worden ſei. Die verſchiedene Mentalität ſei der Grund der verſchiedenen Auffaſſung dieſer Predigten. Die Domherren nahmen die Antwort freundlich auf und verſprachen, ein gutes Einvernehmen gegen ſie zu bewahren.

Während der Adventszeit predigte Lũthart täglich und legte das Evangelium „missus est“ aus. Den ganzen Winter hindurch bis zur Faſtenzeit redete er in aller Beſcheidenheit, ſo daß keine öffentliche Klage gegen ihn laut wurde.<sup>24)</sup>

Zu Anfang des Jahres 1523 machte ſich in Baſel ein Aufleben der evangeliſchen Bewegung bemerkbar.

Die Ursache ist neben der Wirkung der ersten Zürcher Disputation in der Ankunft Dekolampads in Basel zu suchen. Am 17. November 1522 hatte er die Stadt betreten, um sich zunächst in der Druckerei Andreas Cratanders zu betätigen. Allein schon ungefähr von Neujahr an übernahm er als Vikar die Stelle des erkrankten Leutpriesters zu St. Martin, und zwar unter der Bedingung, daß ihm erlaubt werde, das freie Wort Gottes zu lehren, daß er auch von allen Zeremonien befreit sei, welche er für unnütz und schädlich hielt. Der Rat gab seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, daß ohne seinen Beschluß keine wichtige Neuerung vorgenommen werde.<sup>25)</sup>

Schon am 10. Dezember 1522 hatte Dekolampad mit Zwingli den Briefwechsel aufgenommen,<sup>26)</sup> und wurde nun gleich in die Fragen der ersten Zürcher Disputation hineingezogen. Er sprach offen seine Bedenken gegen die Disputation aus. „Was anders“, schrieb er am 21. Januar an Hedio, „erzeugt eine Disputation als heftige Debatte, was eine Debatte anders als Streit, was Streit anders als Haß? Wo aber Haß ist, wo bleibt da noch Raum für die Wahrheit?“ Dekolampad machte aber auch vor Zwingli selbst nicht Halt. Er eröffnete ihm, er habe nicht viel für solche Disputationen übrig, weil sie nur der Prahlerei und dem Streit Nahrung gäben, und sprach die Hoffnung aus, daß Schmähungen und andere Veranlassungen zu Streit unterlassen würden. „Denn es folgt sicher der Disputation, wenn sie ihr nicht schon vorausgeht, die Begierde zu siegen, sie wiederum erzeugt Streit, der Streit aber ruft andern noch weit schlimmern Übeln.“ Er erinnert darum Zwingli daran: „du hast Christum als Zuschauer. Diesem mußt Du in der guten Sache vertrauen und ihm allein gefallen wollen.“<sup>27)</sup>

Die Zürcher Disputation warf in Basel deutlich ihre Schatten voraus. Am Weihnachtstage hatte der Professor der Medizin, Johannes Rulmann Windecker, oder von Windeck, gewöhnlich Johannes Romanus Wonnecker

genannt, an den Haupttüren der Kirchen einige Thesen gegen Luther und die neuen Reher angeschlagen mit dem Anerbieten, über diese Thesen öffentlich zu disputieren. Ehemals Barbierergeselle, hatte er es zum Rektor der Universität gebracht.<sup>28)</sup> Seiner mangelhaften Bildung entsprechend war auch sein Thesenanschlag abgefaßt, „so elegant als er selbst ein eleganter Mensch ist.“<sup>29)</sup> Zwingli, der von Glarean über die bevorstehende Disputation benachrichtigt worden war, dachte ursprünglich daran, an ihr teilzunehmen, aber nachdem ihm Glarean die Thesen geschickt hatte, zog er es vor, zu Hause zu bleiben. Zwingli aber konnte Dekolampad nur empfehlen, sich über den Basler „Egg“ nach Gebühr lustig zu machen, und hielt dafür, daß dazu Glarean der richtige Mann sei, diesen „Esel“ mit seinen beißenden Witzen heimzuschicken. „Gott sei Dank“, fügte Zwingli hinzu, „daß die Sache der Segner Christi dahin gebracht ist, daß sie sich auf solche Vorkämpfer stützt.“ Auch Dekolampad legte der Disputation keine andere Bedeutung bei, als daß sie Stoff für die bevorstehende Fastnacht bieten werde.<sup>30)</sup> Der Karthäusermönch berichtet zwar, daß die Disputation „von den Catholicis wol recht und erlichen gehalten“ worden sei, ohne daß sonst über sie etwas bekannt würde.

Aber noch ein anderer Vorfall regte damals die Evangelischgesinnten in Basel auf. In den Tagen vor der Disputation in Zürich kam der Theologieprofessor Dr. Johannes Gebwiler, „dochter Häsly mit den lampachten höslin“, wie Glarean spöttelte, vom Kolleg. Unterwegs traf er einen Priester Ulrich im Gespräch mit einem Goldschmied vor dessen Werkstätte. Dieser wandte sich mit der Frage an Gebwiler, ob die Universität jemand an die Disputation nach Zürich schicke, oder ob er nicht selbst gehen wolle. Gebwiler entgegnete, er habe nichts dort zu schaffen. Ein Wort gab das andere. Gebwiler, erregt, „dann sölichs die natur deß alters leider ist“, plakte heraus: „es wärin als buoben, die gen Zürich uff die disputation giengent, und wär der

Zwingli vuch ein buob.“ Der Priester suchte zu beschwichtigen, allein ohne Erfolg. Gebwiler wurde noch aufgeregter und fügte hinzu: „Zwingli wär ein buob und hetty kězery gepraedigot.“ Der Priester stellte Gebwiler in Aussicht, seine Äußerungen Zwingli zu melden und den Goldschmied und seinen Gesellen als Zeugen aufzurufen. Tatsächlich hinterbrachte er alles zunächst Glarean. Dieser aber schrieb an Zwingli und legte ihm nahe, wenn die Disputation glücklich abgelaufen sein werde, sich mit dem Zürcher Räte zu besprechen und ihn zu veranlassen, eine Botschaft nach Basel zu schicken, damit Gebwiler vor Gericht gestellt werde. Der Rat von Zürich nahm sich tatsächlich der Sache an. Er schrieb an den Bischof und den Rat von Basel. Der Roadjutor hatte, sobald er von der Äußerung Gebwilers Kenntnis erhalten hatte, Gebwiler zu sich gerufen und ihn verhört. Dieser hatte anfänglich die ihm zur Last gelegten Worte ganz in Abrede gestellt, auch öffentlich erklärt, „er hab sin leben lang die oder derglichen von Zürich oder meister Ulrichen Zwinglin, welcher etwan sin schuler gewesen, und dem er deshalb noch guts gönne, in sinen sin nie genommen.“ Der Roadjutor aber meinte: „wo im anders were, er es dermaß nit redte, dann er sust bishar fur ein wahrhaftigen ersamen priester von menglichem gehalten“ worden sei.

Nach Empfang des Zürcherschreibens ließen der Roadjutor und der Rat sofort nach Gebwiler schicken; allein er war nicht zu Hause. Acht Tage später aber mußte der Professor dem Roadjutor und einigen Vertretern des Domkapitels in der Sache Rede stehen. Gebwiler beklagte sich, daß der Priester Ulrich seine Worte falsch ausgelegt habe. Dieser wurde als Zeuge aufgerufen und wiederholte des Bestimmtesten Gebwilers Aussage: „es sigent buoben und leker, die disz disputation anageschent heigint, und der Zwingli si ein buob und heigi kězery gepraedigot.“ Er habe ihn ermahnt, nicht so gegen Zürich und Zwingli zu reden, es seien Leute in Basel, die solches nicht dulden würden. Er

habe ihm, als er von seinem Wüten nicht habe ablassen wollen, erklärt, er werde es Glarean mitteilen, der werde es nach Zürich berichten, was auch geschehen sei. Man erklärte nun Gebwiler, es würde alles in Ordnung gebracht werden können, wenn er nur von der Ketzerei geschwiegen hätte. Der Professor soll in Tränen ausgebrochen sein. Der Roadjutor brach die Verhandlungen ab. Glarean begab sich, nachdem ihm der Priester von den Verhandlungen berichtet hatte, zum Goldschmied und seinem Gesellen. Beide blieben bei ihrer Aussage, daß Gebwiler Zwingli einen Ketzergescholten, ja sich geäußert habe: „Zwingli habe ein bidern man sin wib entfürnt und by ihr kind gehebt.“ Gegen diese bestimmten Aussagen konnte Gebwiler nicht aufkommen. Er mußte den Rückzug antreten. Er blieb nicht mehr ganz bei seiner früheren Aussage, sondern erklärte jetzt, daß er mit Wissen von Zürich und Zwingli die vorgebrachten Worte nicht geredet habe, sondern sein Leben lang von ihnen „alle eer und guts“ hören rühmen und selbst gerühmt habe; er habe auch seine höchste Hoffnung und Trost auf eine löbliche Stadt Zürich gesetzt, „wa in nott wer angangen, sin anliegen niemants mer zu vertruwen und eröffnen“ als Zürich. Wenn er aber als ein alter Mann etwas gegen Zürich und seinen Leutpriester Verlebkliches geredet habe, müsse er „gröszlich von andern anreikern darzu usz unbedachtem bewegtem gemut geursacht sin“, und wenn es geschehen sei, sei es ihm von ganzem Herzen leid und bitte, ihm solches gnädiglich zu verzeihen.“ Der Roadjutor übermittelte diese Erklärung Zürich und bat, der Rat möchte diese Entschuldigung annehmen. Gebwiler ersuchte aber auch den Rektor und die Regenz der Universität um Fürsprache bei Zürich. Mit „sunderm trurigem gemuet“ entdeckte er ihnen die gegen ihn erhobene Anklage, wiederholte, was er vor dem Roadjutor ausgesagt hatte, fügte nun auch noch hinzu, „wie wol war sin möcht, er verruckter tagen vor eßlichen, so in mit anreikenden wortten, als von der ver-

samlung red gehalten, ettlich wort von meister Wolrichen Zwinglin, doch mit vil fürworten geredt.“ In diesem Sinne wandte sich Gebwiler selbst an den Rat von Zürich und bat ihn um Verzeihung: „wo ich vuch anders usz unbedachtem bewegtem gemuet geredt solt haben oder geredt hette, bezüg ich mit gott dem allmaechtigen (wellicher aller herzen heymlichkeit erfarer ist), das ich es nit mit willen getan, mir vuch uff disze stund von herzen leid, dann ich wol wiszte, das ich es onpillich getan.“ Mit dieser Abbitte konnte man sich in Zürich zufrieden geben.<sup>31)</sup>

Am 10. Februar erschienen der Roadjutor Nicolaus von Dießbach, der Rustor Johann Rudolf von Hallwil, der bischöfliche Offizial und Dr. Lukas Conratter vor dem Räte, um verschiedene Klagen vorzubringen.<sup>32)</sup>

Sie wiesen darauf hin, daß der Bischof Grund genug gehabt hätte, gegen den Leutpriester am Spital, Wolfgang Wissenburger, vorzugehen, daß aber der Bischof für und für Geduld gehabt hätte, in der Hoffnung, daß der Priester von seinem Vornehmen abstehen und der Rat die Dinge selbst bereden werde. Da aber nichts geschehen sei, könne der Bischof nicht mehr länger schweigen. Denn Wissenburg predige viel Dinge, welche gegen christliches altes Herkommen und Ordnung sei, als nämlich: das geweihte Wachs, Palmen, Weihwasser seien Stricke des Teufels, von Heiden erdacht. Es habe ein jeder Priester dieselbe Gewalt wie der Papst und die Bischöfe. Von Stumpfierung des Fleisches habe er grob gepredigt, daß Frauen und Jungfrauen auf der Gasse einander mit dem Nizel des Fleisches gespottet hätten. Das Sakrament des Altars sei allein ein Zeichen: aus welchem allem nichts Gutes erfolge.

Es kam aber noch anderes zur Sprache. Im Blick auf die kommende Fastenzeit wünschte der Bischof, daß der Rat wie das Jahr zuvor ein Verbot des Fastenbruches wider die Weltlichen ausgehen lasse, wie der Bischof daselbe wider die Geistlichen tun wolle. Sodann war der Bischof

von den Bischöfen von Straßburg und Mainz aufgefordert worden, wegen einer in Basel gedruckten Schrift Sebastian Hofmeisters beim Räte Beschwerde zu führen. Das Wichtigste war zweifellos der Handel mit dem Pfarrer von Rümelingen, Georg Stähelin, der gegen das kanonische Recht und trotz ausdrücklichen Verbotes des Koadjutors eine Eheschließung vorgenommen und den der Rat gegen den kirchlichen Obern geschützt hatte. Die Sache verhielt sich so.

In Rümelingen hatten Jörg Schaub und Afra Schmid in den Ehestand treten wollen. Da aber des Bräutigams Vater seinerzeit Firmpate der Braut gewesen war, verlangte der Bischof wegen geistlicher Gevatterschaft einen päpstlichen Dispens, der allein um Geld erhältlich war, und verbot dem Priester Jerg Stähelin, das Ehepaar nach altergebrachtem Brauch im Angesicht christlicher Kirchen zu trauen. Der Rat aber, der als Obrigkeit seiner Verantwortung sich bewußt war, wandte sich mit Rücksicht auf die Armut der Leutlein an den Koadjutor mit dem Begehren, ihnen den Kirchgang zu gestatten. Dieser lehnte das Begehren ab. Der Rat aber ließ sich von den Gelehrten der göttlichen heiligen Schrift, vermutlich Dekolampad und Pellikan, beraten und zu der Einsicht bringen, daß „solich impedimentum ein bloße uffsagung“ der Menschen, nicht nur in heiliger Schrift nicht begründet, sondern niedergelegt, d. h. aufgehoben sei. Darum wies er den Priester an, die Trauung vorzunehmen, unangesehen, daß ihm der Bischof das verboten hatte. Der Priester gehorchte. Der Bischof aber sprach gegen Jerg Stähelin und die beiden Eheleute den Bann aus. Der Priester kehrte sich nicht daran, sondern las nach wie vor die Messe. Der Rat verlangte, daß der Koadjutor den Priester absolviere. Um dieser Sache willen waren der Koadjutor, der Rustos des Stifts, der Offizial und Dr. Conratter vor dem Rat erschienen. Der Koadjutor erklärte, daß es allein dem Papste zustehe, den Bann auf-

zuheben. Der Rat machte dagegen geltend, daß nach den geschriebenen geistlichen Rechten der Bischof dazu die Pflicht habe, da weder das gemeine geistliche Recht noch der Papst, sondern er, der Bischof, den Priester gebannt habe. Er erklärte ferner „uß rath der erfahrenen gottlicher geschriff bedenden, dz die ursach, darumb der bann im heiligen evangelio erloubt, hierin uffhört und sich ganz nyenan uff disen handel strecken mag.“ Die geistlichen Herren mußten abtreten. Der Rat trat in Beratung ein. Als sie wieder erschienen, sprach der Bürgermeister Adalberg Meyer den geistlichen Herren zunächst das Mißfallen des Rates aus. Trotzdem der Bischof gewußt habe, daß der Rat den Rüm-linger Priester angehalten habe, die Eheschließung vorzunehmen, habe der Roadjutor durch ein Mandat Priester und Laien aufgefordert, den Priester und das Ehepaar für bännig zu achten und sie als solche zu meiden. Nachdem das Mandat in deutscher Übersetzung verlesen worden war, stellte der Bürgermeister die Frage: „ob man sie auch für bännig halten wöll.“ Es war ein Augenblick höchster Spannung und ernstester Entscheidung. Nach einem „bedankh“ antwortete der Roadjutor: „nein.“ Der Bürgermeister wiederholte nun noch einmal die Forderung, daß der Priester absolviert werde. Der Roadjutor erwiderte, er wollte es gerne tun, aber weil der Priester Messe gelesen habe, könne ihn nur der Papst aus dem Banne lösen. Noch einmal beriet der Rat. Dann eröffnete der Bürgermeister den Ratsbeschuß: daß man in der heiligen Schrift finde, „es möge wol ein ehe sein.“ und wiederholte die Forderung der Absolution des Priesters. Die Antwort lautete wieder ablehnend. Der Roadjutor machte noch den Vorschlag, der Rat möchte seinen Rechtskonsulenten Dr. Claudius Cantuncula abordnen, er wolle auch einen Gelehrten nehmen, was sie fänden, wolle er tun. Er achte aber, daß sie ihn nicht weiter brächten. Darauf erklärte der Bürgermeister, daß der Rat auf seiner Forderung beharre, „es sey ein

kleifüegig ding“, den Priester zu absolvieren. Wenn der Bischof nicht einlenkte, müßten sie beraten, was weiter zu tun sei.

Man ging auseinander. Am 21. Februar aber hob der Rat von sich aus den Bann auf und drohte allen, welche ihm nicht gehorchen würden, mit Strafe, den Geistlichen mit Enthebung von den Pfründen, den Weltlichen mit schwerer Ungnade und Strafe. Der Ratsbeschluß wurde allen Amtleuten, Vögten, Pflegern, Angehörigen, geistlichen und weltlichen Untertanen bekannt gegeben.<sup>33)</sup> So stellte sich der Rat in dieser grundsätzlich allerdings nicht, wie er betonte „kleifügigen“, sondern höchst wichtigen Sache über den Bischof und stellte dem geistlichen Recht, an dem der Bischof festhielt, die heilige Schrift als die höhere Autorität entgegen. Es währte nicht mehr lange, bis der Rat in der angegebenen Richtung einen Schritt weiter ging.

In der Woche nach Laetare (15. März) erschien der Barfüßer Provinzial Kaspar Sakger in Begleitung des Nürnberger Franziskanerpredigers Johann Winzler zur Visitation im Basler Barfüßerkloster. Nachdem Sakger vor versammeltem Konvent seinen Visitationsbericht verlesen hatte, bat der Guardian Konrad Pellikan, er möchte ihn seines Amtes entheben, und versprach, damit der Provinzial nicht in den Verdacht komme, ihn aus Haß oder Neid abgesetzt zu haben, ihn bei seinen Freunden und Feinden zu entschuldigen. Im Blick auf die Ordensgewohnheiten, welche eine Enthebung erst nach drei Monaten erlaubten, mahnte der Provinzial zur Geduld. Pellikan gab sich zufrieden.

In der folgenden Woche drangen bei Anlaß der Visitation im Kloster Gnadental einige Leute, die erst seit kurzem die Gunst des Klosters, sich zu Tische einfinden zu dürfen, genossen, sowie Doktoren der Universität, einige Ratsherren und Kanoniker auf den Provinzial ein, er möge im Barfüßerkloster Ordnung schaffen. Pellikan war nicht

zugegen, erfuhr aber, daß viel gegen ihn und Lüthart geredet worden sei. Durch ihre Bitten ließ sich der Provinzial bestimmen, in Begleitung des Beichtvaters vor die Domherren zu treten, ihre Klagen gegen den Prediger des Klosters, den Guardian und den Vizeguardian und das Begehren anzuhören, daß alle drei aus der Stadt verwiesen würden. Als der Provinzial von der Verhandlung Pellikan unter vier Augen berichtete, gab dieser zur Antwort, daß er das ja selbst wünsche, und neulich darum gebeten habe, aber daß er befürchte, wenn es auf die Klagen der Domherren und Professoren hin geschehe, es nicht ohne Tumult im Räte und Aufruhr im Volke abgehen werde. Darauf eröffnete der Provinzial Pellikan seine Absicht, ihn mit allen Ehren als Guardian nach Kaisersberg zu versetzen und den von Basel gebürtigen Guardian Ruman von Kaisersberg den Baslern zu überlassen, Lüthard aber als seinen Begleiter mitzunehmen, und Johann Winzler an seine Stelle zu setzen. Pellikan wiederholte seine früheren Bedenken. Die ganze Geschichte wurde dem Räte hinterbracht. Dieser schickte zwei Abgeordnete zum Provinzial und verlangte eine schriftliche Anklage, da er ohne eine solche nichts beschließen werde. Der Provinzial wandte sich nun mit diesem Begehren an die Domherren, wurde aber abgewiesen. Am 9. April wiederholte der Rat noch einmal seine Forderung beim Provinzial. Dieser bestand auf seinem Vorschlag, den er um des Friedens willen gemacht habe. Allein der Rat eröffnete ihm durch eine Abordnung, er habe bereits beschlossen, wenn er mit seiner Absicht fortfahre, werde der Rat sämtliche Barfüßer aus der Stadt fortweisen. Der Provinzial hielt diese Eröffnung für eine leere Drohung und wünschte persönlich vor dem Räte zu erscheinen. Die Ratsdeputation erklärte sich damit einverstanden unter der Bedingung, daß auch Pellikan und Lüthart zugegen seien. Am 11. April traten der Provinzial mit seinem Begleiter, dem „langen predicanten“

von Nürnberg und dem Beichtvater von Snadental, sowie Pellikan und Lüthart vor den Rat. Der Provinzial erzählte eine „lange Meinung“, redete unter anderm auch vor gefessenem Räte, „es sig nit gut, das ein predicant alwegen die worheit sag, sunder sol dy zun zyten hinderhalten, damit das der gmein man im zuum gehalten mug werdenn“, — das do groß und schwer ze horenn ist — fügt die Ratserkenntnis hinzu, und beharrte schließlich darauf, die zwei Männer mit sich fort zu nehmen. Der Rat aber beschloß, „dwyß der gwardian unnd predicant unns unnd dem gmeinen volck unnsrer statt Basel angenem wol unnd recht das war gottes wort, das heylig evangelium gelert, das dan der provincial die selbigen hy lassen unnd nit hinweg tun well; so er aber, der provincial, je unnsrer bitt nit ansehen will unnd dy hin weg, wy geherrt, fierenn, das er dan alle andere brieder im closter zum Barfüßen mit im nemen und hinwegfieren soll, oder aber man wel im dy noch schidenn. Des glichen so sol er denn langen predicanten, so er von nierenberg mit gefiert hatt, unnd den bichtvatter zu Snadental ouch mit hin unnd enwegnemmen, dan man dy nit wyssen in unnsrer stat oder haben wel.“

Spät am Abend kam der Provinzial ins Kloster und beklagte sich, daß er vom Rat, von den Untergebenen, nämlich Pellikan und Lüthart, verachtet worden sei, indem sie sich weigerten, fortzugehen. Pellikan verteidigte sich, indem er unter anderm darauf hinwies, wie schwer es sei, einen so vortrefflichen Konvent zu verlassen. Weiterhin dem Rat einer so ansehnlichen Stadt in einer nicht unehrlichen und für den Glauben und das rechte christliche Leben nicht unwichtigen Sache zu widersprechen, sei ihnen nicht geraten, nachdem sie so viele Jahre sich ehrbar gehalten und gemäß dem Worte Gottes und den Gewissen gelehrt hätten, hauptsächlich weil er gewiß wisse, daß sie an Orte versetzt würden, wo sie weniger ruhig in ihren Gewissen Gott dienen könnten, vielmehr gezwungen würden, gegen

ihr Gewissen zu handeln. Am Sonntag Quasimodo, den 12. April, hielt der Provinzial, ohne seine Visitation beendet zu haben, am Tisch eine Abschiedsrede; er ermahnte die Brüder, Frieden zu halten bis zum Provinzialkapitel im August, beklagte sich, daß er in seinem Amte gehindert werde, und wandte sich beim Aufbruch an Pellikan: er, Pellikan sei nicht sein Guardian, sondern der Rat von Basel. In der That, die Zeiten hatten sich geändert.<sup>34)</sup>

Pellikan war der Vorwurf gemacht worden, daß er seinen Klosterbrüdern gestattet habe, die Bücher Luthers zu lesen. Demgegenüber hatte er sich mit dem Hinweis auf die allgemein bekannte Tatsache verteidigt: Die Stadt Basel ist nicht nur voll von Büchern sondern auch von Druckern, daß das Lesen dieser Bücher nicht verhütet werden kann. Je entschiedener sie verboten werden, mit desto brennenderer Begier werden sie verlangt und gelesen.<sup>35)</sup> Von dieser Rücksicht auf das Buchdruckergewerbe ließ ohne Zweifel der Rat von Basel sich auch beim Verhalten gegenüber der von Papst Hadrian wiederholten Forderung, die Lutherschriften zu verbrennen, leiten. Zwar hatte der Papst aus einem Schreiben des Rates vom Frühjahr 1523 herausgelesen, daß dieser den Führern der lutherischen Sekte den Aufenthalt in Basel verweigere und den lutherischen Predigern die Erlaubnis zu predigen nicht erteilen wolle. Er sprach seine Freude darüber aus, daß die edle Stadt Gott und dem päpstlichen Stuhle ganz ergeben sei und daß sie in einer Zeit, wo in Deutschland der Sturm der lutherischen Kezerei wüthe, bereit sei, den Fußstapfen ihrer Väter zu folgen und der wahren evangelischen und apostolischen Lehre, welche die römische Kirche immer festgehalten habe, treu zu bleiben.<sup>36)</sup> Aber der Papst hatte sich darin getäuscht. Basel dachte keineswegs daran, die Lutherschriften zu verbrennen und die lutherische Predigt zu verbieten, wie der Papst ihr am 23. März 1523 nahelegte.

Oekolampad, der bis dahin schon durch seine Predigten zu St. Martin an die Öffentlichkeit getreten war, ging nun einen Schritt weiter. Er stellte in Aussicht, öffentliche Vorlesungen über den Propheten Jesaja halten zu wollen. Die Gegner merkten wohl, daß Oekolampad im Begriffe war, einen Hauptschlag zu führen. „Sie wurden fast toll.“ Sie planten, wenn es möglich wäre, ihn nicht nur an seinem Vorhaben zu hindern, sondern ihn sogar aus der Stadt zu werfen. Sie wollten alles in Bewegung setzen. Allein vergeblich. In der Osterwoche, 6.—11. April, fing Oekolampad seine Vorlesung über Jesaja aus dem hebräischen und griechischen Urtext in lateinischer und deutscher Sprache an. Der Zudrang war ganz gewaltig. Ohne die Studenten und Priester hörten wohl vierhundert Bürger zu, so daß der große Saal zu Augustinern die Hörer nicht zu fassen vermochte. Auch der Weihbischof Selamonius Limpurger nahm an den Vorlesungen teil. Die Gegner verboten ihm deshalb, im Münster zu predigen, suchten auch den Rat zu einer Maßregelung gegen Oekolampad zu veranlassen.<sup>37)</sup> Allein der Rat holte nun zu einem Gegenschlag aus: er setzte die beiden Theologieprofessoren Johannes Gebwiler und Mauritius Finninger, sowie den Medizinprofessor Wonnecker und den Professor der Rechte Johannes Mörnach ab, weil sie hinter dem Rücken des Rates mit dem Barfüßerprovinzial „wyder die gemein stat Basell practiciert“ hatten.<sup>38)</sup> Im Laufe des Sommers, genau auf Johannistag, der auch sonst als Anstellungstermin vorkommt, wurden Oekolampad als Nachfolger Gebwilers und Pellikan als solcher Finningers zu Professoren angestellt.<sup>39)</sup>

Oekolampad war sich des entscheidenden Schrittes, den er mit seiner Jesaiavorlesung unternahm, wohl bewußt. Am 27. April schrieb er darüber an Zwingli: „Ich habe neulich etwas entschiedener die Hand an den Pflug gelegt, und es sind viele Gegner vorhanden, aber auch eine offene

Türe. Gott wendet die Sache zum Besten und zeigt auf verschiedene Weise, daß wir unerschrocken fortfahren und durchaus nicht zurückschauen sollen.“ Dann fügt er noch in Anlehnung an Jesaja 1, 4 die bedeutungsvollen Worte hinzu: „Es besteht gute Hoffnung, daß auf ungewohnte Weise (more insolito) der Tag aufleuchte, wo alle vernichtet werden, welche den Heiligen Israels lästern.“ In diesem Worte liegt ohne Zweifel eine Anspielung auf das, was sich in jenen Tagen vorbereitete und bald darauf ans Licht des Tages trat: das erste Reformationsmandat Basels.<sup>40)</sup>

Es darf doch wohl angenommen werden, daß Oekolampad um das Vorgehen des Rates etwas gewußt hat. Der Injurienprozeß Gebwilers wegen der Zürcher, der Handel mit dem Rümlinger Priester, die Erledigung des Konfliktes mit dem Barfüßerprovinzial, sodann der Reichstagsabschied von Nürnberg vom 6. März und schließlich das Schreiben des Papstes vom 23. März 1523, das nach vier Wochen in Basel eingetroffen sein mag, das alles mußte dem Rate nahelegen, etwas zur Herstellung des Friedens in der Stadt zu tun. Er erinnerte sich des bischöflichen Mandates vom vorhergehenden Jahre, bei dem er selbst mitgewirkt hatte, das aber ohne die erwünschte Wirkung geblieben war. Er besann sich auf den Zürcher Abschied vom 29. Januar 1523, wo der Rat von Zürich mit starker Hand in die Entwicklung der Dinge entscheidend eingegriffen hatte, und er ließ den Reichstagsabschied von Nürnberg zu sich reden, der Basel nicht nur ermächtigte, sondern geradezu verpflichtete, seinen Pfarrern Anweisungen über die Predigt zu geben und dafür zu sorgen, daß der Reichstagsabschied auch „vollzogen“ werde. Das Basler Mandat zeigt denn auch die Abhängigkeit von allen den genannten vorangehenden Entscheiden. Es nimmt Bezug auf das bischöfliche Mandat, wenn es die Worte „bis zu weiterer erleuterung“ in der etwas veränderten Form „bis zu verer erluterung“

übernimmt. Am weitesten geht die Abhängigkeit vom Zürchermandat, so daß eine gedankenlose Auslassung eines Prädikates „fürnehmen und predigen“, auf welchem in diesem Predigtmandat doch ein ganz besonderer Ton liegt, einfach aus dem Zürcher Mandat ergänzt werden kann und muß. Wichtig aber ist nicht nur das, was Basel in sein Mandat übernommen, sondern ebenso sehr das, was es hat fallen lassen. So hat Basel die Forderung des bischöflichen Mandats, daß die Prediger an den Text der heiligen Evangelien und die Lehre der approbierten Doktoren sich halten sollten, nicht aufgenommen. Auch die entsprechende Stelle aus dem Nürnberger Abschied ist abgelehnt. Ursprünglich hatten die Geistlichen die Lehre der römischen Kirche oder die vier Kirchenväter Hieronymus, Augustinus, Ambrosius und Gregor als Norm für die Schriftauslegung aufstellen wollen. Sie waren aber nicht durchgedrungen. Der Ausschuß hatte beantragt, zu sagen: „allein das heilig Evangelium und bewährte Schriften nach rechtem christlichen Verstand.“ Der Abschied aber befahl den Ständen, zu verfügen, daß bis zum Entscheid des Konzils „allein das heilig evangelium nach auslegung der schriften von der christlichen kirchen approbiert und angenommen gepredigt und gelet“ werde.<sup>41)</sup> Wenn nun Basel es ablehnte, seine Prediger auf diese Formel zu verpflichten, so näherte es sich allerdings um einen Schritt dem Zürcher Mandat. Es näherte sich. Denn Basel hat zwar weithin den Wortlaut des Zürcher Mandates, aber doch keineswegs seinen letzten Sinn übernommen. Denn Zürich hatte mit seinem Mandat die heilige Schrift als die alleinige Autorität in Glaubenssachen erklärt, während Basel über einen Kompromiß zwischen Altem und Neuem noch nicht hinausgekommen ist. In dieser Vermittlungsabsicht zeigt sich das Basler Mandat vom Nürnberger Abschiede abhängig. Denn dieser verlangte, daß mit allen Predigern geredet werde, daß, „was unnützlich sachen weren, sich dieselben zu predigen und zu

leren enthalten“ sollten. Basel hat diese Forderung zu dem Satze erweitert: die Prädikanten sollten „alle andere leeren disputation und stempanien, den heiligen evangelien und geschrifften (wie vor gemeltd) ungemäsz, sy syen von dem Luther oder andern doctoribus, wer dye syen, geschrieben oder uszgangen, ganz und gar underlassen, die nit predigen, allegieren oder uff denn cantzlen dem gemeynen vold meldung darvon thun, sonder neben sich stellen und deren nit gedenken.“<sup>42)</sup> Noch auf anderes ist aufmerksam zu machen. Wenn unter den Scheltworten, die unter Verbot gestellt werden, über den Zürchertext hinaus neben den Rehern auch „Schelmen und Buben“ genannt werden, so ist hier offenbar Gebwilers Beschimpfung Zwinglis als eines Buben verewigt worden. Andererseits scheint mir an zwei Punkten noch die Einwirkung Dekolampads sichtbar zu werden, einmal, wenn bei der Aufzählung der Schrifften, die gepredigt werden sollen, neben den vier Evangelisten, dem heiligen Paulus auch noch die Propheten aufgezählt werden. Ob das mittelbar oder unmittelbar auf Dekolampad zurückgeht, ist nicht zu entscheiden. Dann aber ist noch ein Ton aus dem Mandate herauszuhören, der vermuten läßt, daß Dekolampad an der Abfassung desselben irgendwie beteiligt gewesen ist. Es wird nämlich davor gewarnt „ruom oder eigennüzig lob zu suchen.“ Denn es darf daran erinnert werden, mit welcher Entschiedenheit Dekolampad vor der Disputation in Zürich darauf drang, daß Gottes Ehre unangetastet bleibe, wie er Zwingli davor warnte, daß er nichts seinem Kopfe zuschreibe, und forderte, daß an erster Stelle in allem die heiligen Schrifften stünden, die Schrifften Gottes, der durch diese redet.<sup>43)</sup>

Wenn nun auch das Mandat von den Predigern verlangte, daß sie „nüß anders fürnemen und predigen, dann allein das heilige evangelium und leer gottes fry offentlich und unverborgen, desglichen, was sy trüwen können und mögen durch die ware heilige geschrifft, als namlich durch

die vier evangelisten, den heiligen Paulum, propheten und bibel und in summa durch das alt und nūw testament beschirmen, bybringen und beweren“, so ist es doch nur ein Kompromiß, ein Verlegenheitsprodukt, man könnte vielleicht sogar sagen ein kirchlich-diplomatisches Kunststück, mit welchem Basel sich durch die damaligen Schwierigkeiten hindurchzuhelfen suchte. Das zeigt schon die Geflissentlichkeit, mit der die Nennung Luthers und anderer Lehrer unter sagt wird, das wird noch deutlicher durch die nachfolgende Geschichte des Mandates. In einem Punkte freilich bedeutete das Mandat doch einen Wendepunkt. Der Rat nahm für sich ein Recht in Anspruch, das bisher unangefochten als Privileg der Kirche gegolten hatte: er faßte in Sachen der Predigt Beschluß. Er erkannte und gebot allen und jeden Pfarrern, Leutpriestern, Seelsorgern, Predikanten und Verkündern des Wortes Gottes in Pfarreien und Klöstern zu Stadt und Land und verpflichtete sie durch Androhung von Strafe zum Gehorsam gegen sein Mandat. Das war allerdings ein gewaltiger Schritt vorwärts, den Basel den Eidgenossen von Zürich abgesehen und nachgemacht hat.

Über die Datierung des Mandates ist noch das Folgende zu sagen. Als spätester Zeitpunkt der Ausgabe des Mandates ist schon von Theophil Burckhardt-Biedermann der 30. Mai erkannt worden, der Tag, für den in den Wochenrechnungen die Ausgabe für den Druck des Mandates notiert ist.<sup>44)</sup> Wenn wir die Brieffstelle Dekolampads an Zwingli vom 27. April 1523, wo er von dem Aufleuchten eines neuen Tages redet, richtig auf den Erlaß des Mandates gedeutet haben, dann wäre Ende April der früheste Termin für den Erlaß des Mandates. Nun darf noch an einen Brief Berchtold Hallers an Zwingli vom 9. Mai 1523 erinnert werden, wo der Berner Reformator berichtet: „Von unsern Nachbarn in Freiburg hoffe ich das Beste. Es ist dort ein evangelisch gesinnter Prediger, — es handelt

sich ohne Zweifel um Thomas Gyrfalt, der 1524 nach Basel kam, — der durch sein bescheidenes Wesen so viel erreichte, daß der Rat erkannte, daß er frei das Evangelium lehren möge, hingegen den Namen Luthers nicht nenne.<sup>45)</sup> Der Freiburger Ratsbeschuß scheint die Kenntnis des Basler Mandates vorauszusetzen. Denn es ist kaum anzunehmen, daß man in Freiburg ganz unabhängig von Basel zu der eigenartigen Lösung der Schwierigkeiten gekommen sei, welche das Basler Mandat gefunden hat, nämlich die Predigt des Evangeliums zu gestatten, aber von andern Lehren, sie seien von Luther oder andern Doktoren ausgegangen, dem gemeinen Volk keine Meldung zu tun. Dann aber müßte das Mandat in den letzten Tagen des April oder den ersten Tagen des Mai erschienen sein.

Über die Art und Weise der Veröffentlichung erfahren wir nur, was Stephan Stör, der Leutpriester von Liestal, an seiner Disputation vom 16. Februar 1524 in Basel berichtet, daß der Rat ihm das Mandat „zugeschickt“ habe.<sup>46)</sup> Der Rat scheint von einer Bekanntmachung in der großen Öffentlichkeit abgesehen zu haben. Darum gab er auch für die Tagssatzung in Bern am 12. Oktober 1523 seinem Gesandten eine Instruktion, die mit bewußter Zurückhaltung die Nennung des Mandates umgeht: „wirtt des lutterischen handels anzug bescheen, so sag unser bott, wir haben die sachen zuo guttem gestelt.“<sup>47)</sup> Basel hatte Grund, damals seine katholischen Eidgenossen nicht zu reizen. Wie sehr es sich bemühte, das nicht zu tun, zeigt der Handel mit dem Buchdrucker Adam Petri.

Petri hatte das Büchlein Sebastian Hofmeisters von Schaffhausen „Ein truwe ermanung an die Strengen Edlen Festen Frommen und Weisen Eidgenossen, das sie nit durch ire falschen propheten versürt, sich wider die lere Christi sezend“ gedruckt.<sup>48)</sup> Hofmeister, von dem Chronisten Salat als „fast ein truzlichs hoffertiges münchli“ charakterisiert, war eben aus Luzern vertrieben worden und hatte sich in

seiner Vaterstadt niedergelassen.<sup>49)</sup> Wie wir bereits gehört haben, beklagte sich der Roadjutor, von den Bischöfen von Straßburg und Mainz dazu aufgefordert, beim Räte von Basel, daß dieses Schmachbüchlein „zu nachteil aller geistlichen“ in Basel gedruckt worden sei. Da aber der Stadt Luzern darin der Vorwurf gemacht wurde, daß sie und ihre Predikanten „nit fromm, erlich Christen weren“ und unchristliche Dinge in ihrer Stadt predigen ließen, beschwerte sich nun auch der Rat von Luzern in Basel.<sup>50)</sup> Der Rat versprach, der Sache nachzugehen. Petri wurde gefangen gesetzt. Im Verhöre berichtete er: Es sei vergangener Tage ein fremder Mann in einem grauen Rock zu ihm gekommen, den er nicht kenne; der habe ihm einen Brief mit seiner Adresse abgegeben und gesagt, er müsse nach Freiburg und werde in acht Tagen wiederkommen. Er sei aber nicht wieder erschienen. Als er den Brief geöffnet habe, habe er das Manuskript des Büchleins gefunden, dazu die Aufforderung, es zu drucken. Der Name des Absenders sei nicht genannt gewesen. Petri wurde daraufhin aus dem Gefängnis gegen Urfehde entlassen, dagegen wurde ihm trotz Verbot, die Stadt zu verlassen, erlaubt, die Frankfurter Messe zu besuchen.<sup>51)</sup> Der Luzerner Rat gab sich aber mit dieser Erledigung des Handels nicht zufrieden. Petri wurde noch einmal verhört, aber es war nichts Neues aus ihm herauszubringen. Basel schrieb zur Entschuldigung seines Druckers an den Rat von Luzern: „nun ist er ein guter armer gsel, mit vyl kleinen kunden ubersfallen, unnd hat bis har (wy wol unns kein gefallen dran bewysen) solche kleine werkle zu ernerung sins wibs unnd kinder getruckt.“ Weiterhin aber berichtete der Rat, was er kürzlich von seinem Boten aus Luzern vernommen: „das sich in Fleckensteins hus zur Sonnen in euwer Stat uber eim mol begeben hab, sig er, der bot von Schaffhusen, ein Karthusen usz dem Durgouw unnd andere zu disch geseffenn, under anderem des bichlins zu red wordenn, hat derselbig Karthusen geret, er wyffe, wo

das druckt sig und sig zu Basel durch Adam Petri druckt worden. Daruff ein anderer froget, ob er nit wysz, wer das dichtet hab, hat er geantwort, jo es habs ein Barfüßermünch, sig etwon by uch gwesen, halt sich yetz by denen vonn Schaffhusen, dichtet.“<sup>52)</sup> Auf die Antwort Luzerns wurde Petri noch einmal in Haft gesetzt. Es wurden ihm noch einige Schriften abgenommen und nach Luzern geschickt mit der Aufforderung, sie möchten selbst nachprüfen, ob sie durch dieselben Schriften „die hand oder signet“ erkennen könnten. Basel werde bis auf weiteren Bericht Petri in Haft behalten.<sup>53)</sup> Luzern sandte am 8. Juni eine Botschaft nach Basel, die einen Widerruf Petris verlangte. Petri wurde dazu verurteilt, 400 Exemplare des Büchleins auf seine Kosten zu drucken und Luzern zuzustellen, und außerdem der Stadt Luzern zu einer rechten Strafe 200 rheinische Gulden zu bezahlen. Allein Luzern gab sich mit dem bloßen Widerruf noch nicht zufrieden, sondern verlangte, daß Petri ihn mit einem Eide bekräftige. Obwohl Basel nicht den Brauch hatte, einen Widerruf mit einem Eide zu beschwören, ließ es sich doch dazu herbei, um die leidige Sache aus der Welt zu schaffen.<sup>54)</sup>

Basel hatte in seinem Mandat eine Formel gefunden, die auch anderwärts Anklang fand. Von Freiburg ist bereits geredet worden. Bern übernahm die Basler Vorlage mit geringen Änderungen und ließ am 15. Juni 1523 sein Reformationsmandat ausgehen. Es folgten Mülhausen, das am 25. Juli nach dem Vorbild des Basler Mandates das seinige erließ, und Straßburg, das sich in seinem am 1. Dezember 1523 erlassenen Mandate stark an das Basler anlehnte, während Konstanz in seinem Mandat vom 9. Februar 1524 sich neben dem Wortlaut des Nürnberger Abschiedes sich mehr an das Zürcher Mandat hielt. Wenn auch der Rat von Basel sein Mandat nicht selbst an die genannten Städte schickte, so sorgten die mannigfaltigen Beziehungen der evangelisch gesinnten Basler mit den führen-

den evangelischen Männern dieser Städte schon dafür, daß das Mandat nicht unbekannt blieb.<sup>55)</sup>

Der Kompromißcharakter des Mandates wurde bald genug sichtbar, indem beide Parteien sich auf den Wortlaut des Mandates beriefen. Stephan Stör, der von der Predigt gegen den Eölibat durch seine Verheiratung zur Tat schritt, berief sich später auf das Mandat, durch das ihm der Rat geboten habe, „ich solle predigen anders nit, dann allein die heiligen götlichen und biblischen geschriff, das ich dan (als der gehorsam) mit trüwen, so vil mir got verlihen, gethon hab.“<sup>56)</sup> Nicht anders verhielt es sich mit Wolfgang Wissenburg. Er predigte im Sommer 1523 über das Wort des Paulus im Römerbrief 16, 17, 18: „Ich ermahne aber euch, lieben Brüder, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Argernis anrichten neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weichet von denselbigen. Denn solche dienen nicht dem Herrn Christo, sondern ihrem Bauche; und durch süße Worte und prächtige Reden verführen sie die unschuldigen Herzen.“ Schon der Text noch mehr aber die Person des Predigers lassen es durchaus verständlich erscheinen, wenn durch die Warnung, die Gläubigen möchten fleißig acht haben und sich bewahren vor den Lehrern, die nicht das Wort Gottes auf der Kanzel lehren, der Prädikant zu St. Peter Leonhard Rebhan sich in seiner Ehre angegriffen fühlte und beim Räte Wissenburg verklagte, er hätte sich gegen das Mandat des Rates vergangen. Wissenburg dagegen verteidigte sich und anerbot sich, mit der Schrift zu beweisen, daß Rebhan gegen die heilige Schrift und das von den gnädigen Herren ausgegangene Mandat gepredigt habe. Er legte also das Mandat nach dem Sinn des Zürcher Abschiedes aus, daß die Schrift, die alleinige Autorität in Glaubenssachen sei. Der Rat aber beschloß, eine öffentliche Disputation zwischen Wissenburg und Rebhan abhalten zu lassen.<sup>57)</sup>

Die Stimmung der katholischen Orte gegen Zürich und Schaffhausen wurde immer gereizter. Auch Basel bekam

etwas davon zu verspüren. Der Pfarrer von Riehen, Ambrosius Kettenacker, war mit seinem Kollator, dem Abte von Wettingen, in Konflikt geraten, insolgedessen der Priester suspendiert worden war. Kettenacker aber war nicht gewichen. Der Abt hatte die Sache vor die Eidgenossen gebracht und diese hatten entschieden, daß es bei der Absetzung durch den Abt verbleiben solle. Basel aber schützte den Priester, wenn es ihn auch einige Zeit in Haft gesetzt hatte. Als am 8. März 1524 der Alt Oberstzunftmeister Jakob Meyer die Sache in Luzern an der Tag-satzung zur Sprache brachte, äußerte sich, ohne gefragt zu sein, der Vogt Hug von Luzern öffentlich „wir thüenn mit dem priester zu Riechenn grad wie wir inenn, denen von Luzern, mit Adam Petri, dem schelmen gethonn; unns sy wol zu Basel mit solchem schelmen unnd böszwichtenn.“<sup>58</sup>) Am ersten April fanden in Luzern Verhandlungen über die Religionsfrage statt. Die drei Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne ließen durch eine ansehnliche Gesandtschaft ihre Anliegen mündlich und schriftlich vorbringen. Da das in Aussicht genommene allgemeine Konzil „zu lang in verzug sich stelle“, dieser Verzug aber dem Heil der Seelen und der Wohlfahrt des Staates nachteilig sei, baten sie, es möchten die Eidgenossen jeder für sich oder gemeinsam den Bischöfen zu Hilfe kommen, damit sie ihr Amt in der rechten Weise ausüben könnten, „darmit vorab die unbekanntnen hargeloufenen predicanten nit also jeder nach sinem eigenen sinn und willen predige und das einfältig unverständig volck mit verkerter uslegung der geschriffte mehr verblende und verführe, denn in christlicher leer entzündet.“ Es wurde allerlei geredet und dabei bemerkt, daß auf den Tagen viele gute glatte Wort gegeben werden, die aber, wie zu besorgen sei, nicht ernst gemeint seien. Da nun einige Orte des festen Willens waren, solcher „lutherischen Sekte und Irrung“ nach Kräften zu wehren, während es ungewiß war, wessen sie sich

von den andern Orten zu versehen hätten, so wurde jetzt „luter abgeredt“, es solle jeder Ort auf nächsten Tag „mit luthern unverdachten Worten“ eine deutliche Antwort geben, ob er willens sei, diese lutherische Irrung zu bekämpfen oder nicht.<sup>59)</sup>

Basel mußte sich also auf eine Antwort besinnen. Und es hat sie gefunden. Es ließ sein altes Mandat wieder drucken und öffentlich ausgehen, oder wie Simon Stumpf im Frühjahr 1524 an Zwingli berichtete, der Rat rief alle Prediger zusammen, las ihnen das alte im vorhergehenden Jahre erlassene Mandat vor und verpflichtete sie, sich darnach zu richten.<sup>60)</sup> Zu der am 20. April in Luzern angesagten Tagung erhielt der Gesandte Basels die Instruktion, wenn die Frage gestellt werde, ob Basel an der alten Kirche festhalten oder der lutherischen Lehre anhangen wolle, die Erklärung abzugeben: „wir haben kurz verruckter tagenn inn unser statt Basel unnd gebiet ein mandat offentlich lassen usgon, das niemans, wer der sy, so sich predigens underziehe unnd annem, uff den canzelen inn iren bredigen nicht annders dan das war wort gottes, die heilig geschriffte unnd ewangelien bredigen unnd dem volck verkündenn sollen und aller ander stempanien, vonn wem joch die geschriebenn oder usgangen, by hocher straff sich müßigen. Solches sy bishaer von unsern bredicanten unverbroschenlich gehalten unnd keineswegs furganngen worden, können vuch furter (so es also, als wir achtenn, unnd nit annders gehalten und gepredigt wurd) keineswegs (so wir guot christen genempt sin wollenn, als wir vuch sind) vor sin.“<sup>61)</sup> Basel suchte also den Schein zu erwecken, als ob es erst unmittelbar vorher sein Mandat erstmals erlassen habe, verriet sich aber selbst, daß dem nicht so war, wenn es betonte, daß das Mandat bisher gehalten worden sei, was nur einen Sinn hatte, wenn seit dem Erlaß schon einige Zeit vergangen war. Zürich und Schaffhausen stellten sich entschieden auf die Seite der evangelischen Sache. Im Abschied aber wurde behauptet, daß von der Mehrheit oder allen Orten mit Aus-

nahme von Zürich und Schaffhausen beschlossen worden sei, bei dem Glauben der Altvordern zu bleiben mit der Erläuterung, daß die Predikanten überall das Wort Gottes, nämlich das Evangelium und die christlichen Lehren der heiligen Schrift, welche bewährt und von der Kirche angenommen sind, predigen, aber alle andern „Stempfeaneien“, die sie mit der Schrift nicht bewähren mögen, vermeiden sollen. Zürich beschwerte sich bei den zwölf Orten über die Fassung des Abschiedes. Basel antwortete, daß die Schreiber in Luzern ihre Feder etwas weiter, als im Räte beschlossen worden sei, hätten laufen lassen. Basel hätte seinem Boten eine andere Instruktion gegeben; „dann vom dem waren wort gottes, der heiligenn gschrifft, denn heiligenn ewangelien abzetretten dem wydrig ze sin oder das hinderstöllig ze machen, ist gannß nit unnser furnemen, sunder demselbigenn (lut unnfers verruckter zyt usganngnen mandaz als gutenn stannhdafftigenn cristenn wolgepurt) vesteglich anhanggen.“<sup>62)</sup> Für den nächsten Tag in Luzern erhielt darum auch der Basler Gesandte, falls die Angelegenheit zur Sprache kommen sollte, die Instruktion, die frühere Erklärung noch einmal zu wiederholen.<sup>63)</sup>

Ende Juni wurden in Zürich und seinem Gebiete in stürmischer Weise die Bilder entfernt. Am 9. Juli erfolgte der Ittinger Sturm, von dem Zürich selber nach Basel Mitteilung machte.<sup>64)</sup> Auf der Landschaft hatten einzelne Priester sich um das Mandat wenig gekümmert. Der Rat befürchtete nun offenbar allerlei Unruhen. Er forderte darum am 26. Juli 1524 den Schultheißen Niklaus Brötli in Liestal auf, dem Dekan in Sissach im Namen des Rates zu befehlen, daß er auf einen dem Schultheißen gelegenen Tag alle Seelsorger und Leutpriester in seinem Gebiet nach Liestal zusammenrufe, ihnen das Mandat einschärfe und jedem eins behändige. „Welcher aber das furer, als bishar bescheen furgot, der sol unnser schweren ungnad unnd straff erwarten sin.“<sup>65)</sup>

Die sechs katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg suchten Basel auf ihre Seite herüberzuziehen. Am 5. Januar 1525 erschienen ihre Abgesandten vor dem Rat in Basel und stellten die Frage, ob sie „by dem alten glouben, wy unnfere vorkarn thonn, bliiben wellen“ und sich „an dy Luterische oder Zwinglische leer (dan sy wer kekerisch unnd verfurisch) nit keren woltenn.“ Zugleich machten sie Basel auch Vorwürfe wegen seiner zweideutigen Haltung. Seine Boten hätten zu allen Tagen geredet: „wir halten unnfere alte sazungen unnd ordnungen.“ So sehe man jetzt wohl, wie sie es hielten, „dan dy, so bishar an verbottenen tagen fleisch gessen, werden ir achtung noch nit noch verdienen gestrafft.“ Weiterhin würde in Basel viel und mancherlei gedruckt und besonders Schand- und Schmachbüchlein, und schreibe keiner den Namen darunter.<sup>66)</sup>

Der Rat blieb fest, ja er ging in der nächsten Zeit einen Schritt weiter. Eine besondere Anwendung des Mandates machte er in dem Beschluß, den er am 13./14. Februar in Bezug auf die Nonnen im Steinen-Kloster faßte. Da ihnen bisher von ihren Obern und Beichtvätern verboten war, „das nuw unnd alt testament, das die ware unnd heylge geschryfft ist, zu haben unnd zu lesenn“, erlaubte ihnen der Rat, daß „sy die selbigen hinfur wol habenn, kouffenn bestellenn unnd lesen mögen.“ Dagegen gebot er ihnen, „aller anderer nebenbuchlin, sy sygen joch vom Lutter oder sunst von jemandem uszgangenn“, sich ganz zu müßigen.<sup>67)</sup>

Im Frühjahr 1525 wurde es in Basel und in den Ämtern unruhiger. Schon im Januar hatte in Rothenfluh der Pfarrer Johannes Stuck, vermutlich ein Zürcher, die Heiligen in der Kirche umgestürzt. Es gingen allerlei Reden, die mehr zu Zwietracht als zu Frieden und Einigkeit dienten, in der Stadt und auf der Landschaft „von wegen des Göttlichen worts unnd desselben verkünder“ um. Ein

Teil folgte diesem und der andere Teil einem andern Predikanten. Die Zwietracht wurde immer größer und gab sich in unfreundlichen Worten und beleidigenden Äußerungen kund. Der Rat befürchtete, daß daraus noch Ärgeres erwachsen möge. Selbst unter den Führern gingen die Meinungen über ein rascheres oder langsames Vorgehen in der Reformationsfache auseinander. Zwingli sah sich deshalb am 5. April zu einem Briefe an Dekolampad, Marcus Bertschi, Petrus Frauenberger, Jakob Immeli, Wolfgang Wissenburg, Thomas Gyrfalk und Johannes Lüthart veranlaßt, in welchem er in dringenden Worten zu Frieden und festem Zusammenhalten mahnte.<sup>68)</sup> Der Rat aber erließ am 22. April ein Mandat. Er gebot Geistlichen und Weltlichen Frieden und Einigkeit zu halten und stellte in Aussicht, „umb merer einigkeit willen mit hilff gottes durch offne disputation, wölche dem götlichen wort am nechsten unnd gemehzigsten sin“, erörtern zu lassen. Die Prädikanten wurden angewiesen, „das sy sich uff den cannzeln“ dem ausgegangenen Mandat gemäß und gleichförmig hielten.<sup>69)</sup>

Was die Disputation betrifft, so hatte schon am 13. August 1524 Dr. Johann Eck von Ingolstadt sich anerbotten, gegen Zwingli zu disputieren und „mit hilff des allmechtigen und gnaden des heiligen geistes trostlicher hoffnung unsern alten warn cristlichen glouben und gebrauch, daß das der heiligen geschrift gemesz und nit wider, gegen dem Zwinglin leichtlich zuo erhalten.“<sup>70)</sup> Die Sache wurde jedoch verschoben. Die bald ausbrechenden Bauernwirren verhinderten auch jetzt die Ausführung des Planes, wie Zürich die ganze Frage der Reformation durch eine öffentliche Disputation zu erledigen.

In den Beschwerdeartikeln der Ämter gegen die Stadt kamen nur Liesstal und Münchenstein und Muttenz auf das Mandat zu sprechen. Alle drei wollten es bei dem Mandat des göttlichen Worts halben bleiben lassen, d. h. aber, wie

aus dem Umstande zu erschließen ist, daß alle drei Gemeinden bis zum endgültigen Umschwung von altgläubigen Priestern bedient und der Reformation abgeneigt waren, alle drei legten das Mandat in altgläubigem Sinne aus.<sup>71)</sup>

Sicherlich hat auch der Rat, wenn er nach der Stillung des Sturmes den Ämtern die Freiheitsbriefe ausstellte und die Pfarrer anwies, den Untertanen das Gotteswort „nach lut unnd inhalt dorumb insonderheit von uns uszgegangnen mandats truwlich“ zu predigen und dem gemeinen Volk „zu der ere gottes, liebe, frid unnd einigkeit des nechsten vlyssig“ zu verkünden, nicht im entferntesten daran gedacht, die Alleingültigkeit der Schrift zu proklamieren.<sup>72)</sup> Im Gegenteil, er hat wie bisher so auch damals alles in der Schwebe gelassen.

Am 28. Oktober 1525 wiederholte Eck sein Angebot, mit Zwingli und Oekolampad zu disputieren.<sup>73)</sup> Oekolampad, der erst durch Zwingli von dem Schreiben Kenntnis erhielt, erklärte sich dem Bürgermeister gegenüber bereit, die Disputation mit Eck anzunehmen. Auf die Verhandlungen, die schließlich zur Disputation in Baden führten, ist hier nicht einzutreten. Am 25. Juni 1526 nach erfolgter Disputation beschloß die Tagsatzung zu Baden, in allen Orten, wo lutherische Geistliche seien, sollten dieselben, sofern man sie nicht fortweisen wolle, wenigstens nicht mehr predigen, bis zum Austrag des Disputationsgeschäftes. Weiterhin sollten alle lutherischen Schriften strenge verboten sein. Oekolampad hatte schon, bevor dieser Tagsatzungsbeschluß ergangen war, die Befürchtung ausgesprochen, daß er und seine Gesinnungsgenossen im Predigen stillgestellt würden. Allein Basel ließ sich nicht einschüchtern. Der Rat berief wieder die Prädikanten zusammen und ermahnte sie, dem Mandat von 1523 nachzuleben, wies sie aber zugleich auch an, die in Baden verhandelten Artikel unberührt zu lassen. In diesem Sinne berichtete Basel an der Tagsatzung vom 18. Juli 1526: man

könne die Stadt weder als lutherisch noch als zwinglisch ansehen, indem Messe, Singen, Kirchenzierden und Bilder wie von Alters her noch bestünden und nichts geändert sei. Solange die Prädikanten, wie das Mandat verlange, nur das Wort Gottes predigten, habe man keine Veranlassung, sie abzusehen. Der Rat machte auch darauf aufmerksam, daß, wenn die beliebten Prediger abgesetzt würden, große Unruhen entstehen könnten. Auf diese Erklärung hin weigerte sich die Tagsatzung, Basel die Bünde zu beschwören, solange es Oekolampad und Johannes Lütthart predigen lasse und den Fastenbruch dulde.<sup>74)</sup>

Die Frage der Messe, die schon längere Zeit in Basel die Gemüter beschäftigt hatte, kam nicht zum Schweigen. Im Gegenteil. Der Lärm über sie erfüllte in der nächsten Zeit in steigendem Maße die Stadt. Am 16. Mai 1527 beschloß darum der Rat, eine Aufforderung an die Prediger beider Parteien ergehen zu lassen, die Gründe für und gegen die Messe innerhalb Monatsfrist schriftlich dem Räte einzugeben, aber gemäß dem Mandat vom Jahre 1523, das „vor Jahr und Tag“ erlassen worden sei, allein die heiligen kanonischen Schriften als Beweismittel zu gebrauchen.<sup>75)</sup> Es war das erstemal, daß der Rat selbst sein Mandat in evangelischem Sinne auslegte. Am 20. Mai wurden alle Prädikanten aufs Rathaus zitiert, wo ihnen der Ratsbeschluß eröffnet wurde. In täglichen Versammlungen suchten die Katholischen allerlei Ausflüchte und erfannen alle möglichen Künste.<sup>76)</sup> Sie schienen mutlos zu werden. Der Bischof und die Domherren antworteten dem Räte, daß ein Urteil über die Messe allein ihnen zustehe. Oekolampad vermutete, daß sie den Ihrigen Schweigen gebieten wollten, womit sie freilich ihrer Sache wenig dienen würden. Schließlich aber gaben der Münsterprediger Augustin Marius im Namen der Katholischen und Oekolampad als Haupt der evangelischen Partei die verlangten Gutachten über die Messe ein. Sie wurden vor

dem Räte verlesen, dem es nun nicht verborgen bleiben konnte, daß eine Verständigung zwischen den Parteien nicht möglich sei.<sup>77)</sup> Darum verfügte der Rat am 23. September, daß hinfort niemand gezwungen werden solle, Messe zu lesen, daß aber der, der die Messe unterlasse, seine Pfründe verlieren solle. Oekolampad witterte Morgenluft. Er triumphierte, daß die Messe krank sei, daß sie friere und daß sie von ihren eigenen Anhängern vernachlässigt zu werden beginne.<sup>78)</sup> Bald ging der Rat noch einen Schritt weiter. Er verkündigte am 21. Oktober 1527 durch ein Mandat: „Jeder soll seines Glaubens frei sein und niemand genötigt werden, Messe oder nicht diese oder jene Predigt zu hören, sondern solle dies eines jeden Gewissen anheimgestellt sein.“<sup>79)</sup> Unter dem frischen Eindruck der Berner Disputation vom Januar 1528, als deren Zweck der Rat von Bern angegeben hatte, daß endlich dem bisherigen Zwiespalt des Glaubens ein Ende gemacht werde, brachte der Rat von Basel seine Gedanken zum Abschluß, „weil der Glaube eine Gabe Gottes und nicht von Menschen verliehen, daher es unbillig sei, daß ein Bürger oder Nachbar von des Glaubens wegen, der doch in keines Menschen Gewalt, den andern hasse, solle jeder frei sein zu glauben, nach dem Gott ihm Gnade verliehen und was er seiner Seel Heil zu sein erhoffe.“ Damit war nichts Geringeres als die völlige Toleranz ausgesprochen.<sup>80)</sup>

Lauter als vorher kamen nun auch wieder die Katholischen zu Wort. Dr. Eck ließ verschiedene Briefe in Basel drucken und machte dadurch die Stadt zu einem „Ingolstadt“. Der Predigermönch Pelargus verteidigte die Messe und der Schulmeister zu St. Leonhard, Johannes Utricianus, suchte durch seine Gedichte der alten Frömmigkeit aufzuhelfen.<sup>81)</sup> Oekolampad aber meinte, daß er gegenwärtig nichts tun könne, als dem Volke seine Unschuld zu bezeugen und dem Räte seine Bereitschaft zur Verantwortung zu wiederholen, wenn er beschuldigt werde, gegen

das Mandat gelehrt zu haben, und zu beweisen, daß vielmehr die Gegner in vielen Punkten im Widerspruch mit dem Mandate stünden.<sup>82)</sup>

In den Weihnachtstagen 1528 gaben die Vertreter des evangelischen Volkes dem Räte eine Supplikation ein, worin sie die Beseitigung aller Prediger verlangten, welche „dem Evangelium mit päpstlicher Lehr zuwider“, sowie die Abschaffung der Messe bis zu ihrer Rechtfertigung durch die Priester. Der Rat von Bern wurde zur Vermittlung eingeladen. Oekolampad schrieb im Auftrage der evangelischen Partei an Zwingli, daß er den Rat von Zürich veranlasse, eine Abordnung nach Basel zu schicken. Die Vertreter Berns und Zürichs trafen ein, ebenso solche von Straßburg und Mühlhausen. Aber auch die Katholischen nahmen sich der Sache an. Der Bischof von Basel ordnete zwei seiner Vögte ab. Boten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn stellten sich ein, um zum Rechten zu sehen. Am 5. Januar kam eine Abrede zustande, die am folgenden Tage angenommen wurde. Sie bestimmte, daß die Pfarrer nichts anders verkündigten als das pure klare Evangelium ohne Beifügung anderer Lehre und Menschenfagung gemäß dem erst ausgegangenen Mandate von 1523, damit das zwiespältige Predigen, die Ursache der Entzweiung, aufhöre. Um diese Einheitlichkeit der Predigt zu erreichen, sollten die Prediger sich in allwöchentlichen Versammlungen vereinbaren. Man wußte also auch damals noch keinen andern Ausweg aus den Schwierigkeiten als das alte Kompromiß, das von Anfang an versagt hatte und auch jetzt wieder, wenn es schon ganz in evangelischem Sinne ausgelegt wurde, versagen mußte. Durch die Revolution in den Fastnachtstagen vom 8. bis 12. Februar 1529 wurde der Knoten kurzer Hand zerhauen. Da wurden im ganzen Gebiet Basels zu Stadt und Land Messe und Bilder beseitigt. Es wurden keine „päpstlichen Zeremonien mehr

geduldet und alle alten Kirchengebräuche und was überhaupt aus der heiligen Schrift nicht zu begründen war, ganz und gar abgetan“. Es siegte nicht der Toleranzgedanke, wie ihn der Rat in seinem letzten Mandate vertreten hatte, sondern die äußere Macht, nur mit dem Unterschiede, daß sie jetzt nicht mehr im Bischof, sondern im neuen Räte der Stadt Basel verkörpert war. In etwas hatte darum der bischöfliche Beamte Fortmiller recht, wenn er im Blick auf die erste Synode höhnte:

Facies eadem, scabies eadem  
Cutis et color iidem.<sup>83)</sup>

Die Reformationsordnung vom 1. April 1529 machte allerdings dem zwiespältigen Predigen ein Ende, indem sie nicht nur die heilige Schrift als „richtsheit eines Christenlichen lebens“ bezeichnete, sondern den Glauben auch inhaltlich klar und deutlich umschrieb unter Ablehnung aller außerkanonischen Schriften. Auf diese Ordnung wurden an der ersten Synode vom 11. Mai die Pfarrer von Stadt und Land verpflichtet. Noch kurz zuvor hatte sich Basel dagegen gewehrt, daß es lutherisch oder zwinglisch genannt werde. Auch in der Reformationsordnung wird der Name Luthers so wenig als der Zwinglis berührt. Aber tatsächlich hat Basel damals mit beiden Füßen sich auf den Boden gestellt, den zuerst Luther und dann auch Zwingli in Basel geebet hatten, auf dem es in der Folge in kraftvoller und eigenartiger Weise den Bau seiner evangelischen Kirche ausgerichtet hat.

### Erklärung der Abkürzungen.

- Zw W = Huldreich Zwinglis sämtliche Werke herausgegeben von Dr. Emil Egli und Dr. Georg Finsler.  
 Dür = Altensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534 von Emil Dür.  
 Stähelin = Briefe und Akten zum Leben Oekolampads, herausgegeben von Ernst Stähelin.

Chronikon = Das Chronikon des Konrad Pellikan herausgegeben von Bernhard Riggenbach. 1877.

EA = Eidgenössische Abschiede.

1) Paul Wernle, Das Verhältnis der schweizerischen zur deutschen Reformation S. 31 ff.

2) Stockmeyer Immanuel und Reber Balthasar, Beiträge zur Basler Buchdruckerei, S. 143 Nr. 52.

3) Zw W VII Nr. 124 Hedio an Zwingli 17. III. 1520.

4) Dürr, Nr. 39.

5) EA III 2 Nr. 808.

6) Daf. Nr. 840 h.

7) Dürr, Nr. 191.

8) Daf. Nr. 42.

9) Daf. Nr. 44. — EA III 2 Nr. 840.

10) Dürr, Nr. 338, 28. I. 1525.

11) Dürr, Nr. 4.

12) Daf. Nr. 56.

13) Daf. Nr. 96.

14) EA III 2 S. 1140 f.

15) Dürr, Nr. 7.

16) Dürr, Nr. 27.

17) Herzog, Realencyklopädie III. Aufl. Band 17 S. 480.

18) EA III 2 S. 1261 ff., Dürr, Nr. 57.

19) Burkhardt-Biebermann Theophil, Basels erstes Reformationsmandat, Anzeiger für Schweiz. Geschichte NF Band VII S. 124.

20) Chronikon S. 88.

21) Dürr, Nr. 104, 105.

22) Daf. Nr. 129.

23) Paul Wernle, Das angebliche Zürcher Ratsmandat evangelischer Predigt, Zwingliana II S. 171.

24) Chronikon 88 ff.

25) Stähelin Ernst, Die beruflichen Stellungen Dekolampads während seiner vier Basler Aufenthalte, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Band XVI, S. 384.

26) Zw W VII, Nr. 258, Dek. an Zwingli 10. XII. 1522.

27) Stähelin Nr. 142 Dek. an Hedio 21. I. 1523. Zw W VIII, Nr. 269, Dek. an Zwingli 17. I. 1523, Nr. 271, ebenso 21. I. 1523.

28) Vischer, Wilhelm, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, S. 250 f.

29) Stähelin Ernst, Das Buch der Basler Reformation Nr. 14. Zw W VII Nr. 264 Glarean an Zwingli 30. XII. 1522.

30) Zw W VIII Nr. 269, 271.

31) Daf. 274, 276 Glarean an Zwingli 26. I., 4. II. 1523. — Dürr, Nr. 132, 135, 136, 137.

32) Dürr, Nr. 129.

33) Daf. 134.

34) Chronikon S. 90 ff. — Dürr, Nr. 144.

35) Chronikon S. 94.

36) Dürr, Nr. 142.

37) Stähelin Nr. 151. — Zw W VIII Dek. an Zwingli 27. IV. 1523.

38) Dürr, Nr. 144.

39) Stähelin, Nr. 174.

- 40) Zw W VIII, Nr. 301.
- 41) Vgl. Anz. f. Schweizergeschichte NF Band VII, S. 119, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Band III, S. 448 ff. Abschied von Nürnberg vom 6. III. 1523. 42) Dürr, Nr. 151.
- 43) Zw W VIII, Nr. 269 Def. an Zwingli 17. I. 1523.
- 44) Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 122.
- 45) Zw W VIII, Nr. 302, Berchtold Haller an Zwingli 9. V. 1523.
- 46) Dürr S. 67, B. 30. 47) Dürr, Nr. 167.
- 48) Stockmeyer und Reber schreiben die Schrift irrtümlicherweise Hartmut von Kronberg zu. 49) Zw W VII, Nr. 154, Anm. 1.
- 50) Dürr, Nr. 129, 133. 51) Dürr, Nr. 139.
- 52) Das. 146. 53) Das. Nr. 148.
- 54) Das. 154.
- 55) Burckhardt-Biedermann, a. a. O., S. 118 f.
- 56) Dürr S. 67, B. 30 ff.
- 57) Stähelin Ernst, Das Buch der Basler Reformation, Nr. 22.
- 58) Dürr, Nr. 201, 205. 59) E 2 IV 1a, S. 393.
- 60) Zw W VIII, Nr. 335 Simon Stumpf an Zwingli und Niklaus Peier Frühjahr? 1524: Hoc unum scias, senatum interim in absentia mea omnes contionatores convocasse atque illis prelegisse mandatum illud vetus superiore anno editum.
- 61) Dürr, Nr. 214.
- 62) Das. Nr. 219. 63) Das. Nr. 222.
- 64) Das. Nr. 239. 65) Das. 241.
- 66) Das. Nr. 319. 67) Das. 348.
- 68) Zw W VIII, Nr. 367 Zwingli an Def. und die Basler Prediger, 5. IV. 1525. 69) Dürr, Nr. 499.
- 70) E 2 IV, 1a, S. 473, 476. 71) Dürr, Nr. 407.
- 72) Das. Nr. 499.
- 73) Stähelin, Nr. 293. Zw W VIII, Nr. 422 Def. an Zwingli 19. XII. 1525.
- 74) Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel III, S. 485. E 2 IV 1a, S. 962 b 3. 75) Das Buch der Basler Ref. Nr. 47.
- 76) Zw W IX, Nr. 624, 625 Def. an Zwingli 22. und 31. V. 1527.
- 77) Das. Nr. 648 Def. an Zwingli 31. VIII. 1527.
- 78) Wackernagel a. a. O., S. 489. 79) Das. S. 490.
- 80) Das.
- 81) Zw W IX, Nr. 707 Def. an Zwingli 1. IV. 1528.
- 82) Das. Nr. 714 Def. an Zwingli 16. 17. IV. 1528.
- 83) Staatsarchiv Basel Bischofliches Archiv XVII, Nr. 39, Hans Heinrich Fortmiller an den Bischof 12. V. 1529.